

# ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines:

Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten.

Sie gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträgen, auch soweit darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt allein durch Übersendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, die für Umfang und Inhalt des Vertrages ausschließlich maßgebend ist, andernfalls durch Auslieferung der Ware.

Widerspruchsrecht: Wird der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen widersprochen, so beginnt der Fertigungsprozess. Evtl. Änderungen sind nur nach Rücksprache möglich.

Preise werden in EURO berechnet; sie sind Nettopreise und verstehen sich ab Herstellungsort ausschließlich aller Nebenkosten und -leistungen. Die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen Höhe hinzu.

Bei Vertragsabschluss im elektronischen Geschäftsverkehr sind wir nicht zu einer unverzüglich Bestätigung verpflichtet und auch von den übrigen Pflichten des § 312 e Abs. 1 Nr. 1 – BGB befreit.

## 3. Zahlung:

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen.

Spätestens nach Ablauf des Zahlungsziels von 30 Tagen kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Er hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Bei Wechselzahlung gehen die Diskontspesen zu Lasten des Käufers. Die Zahlung muss bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen bei uns eingegangen sein. Ein evtl. vereinbarter Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Schuldners aus früheren Lieferungen erfüllt sind.

## 4. Lieferung und Lieferzeit:

Für Einhaltung der Lieferzeit übernehmen wir keine Gewähr. Sofern wir mit einer Lieferung in Verzug geraten sind, und uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, und diese fruchtlos verstrichen ist, kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Die gesetzliche Vorschrift, im Falle des Lieferungsverzuges eine Auflösung des Vertrages herbeizuführen, bleibt unberührt. Dieses Recht steht dem Käufer jedoch nur zu, wenn er nach Vorliegen eines etwaigen Lieferverzuges schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat und diese verstrichen ist.

In allen Fällen höherer Gewalt, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie auch bei erheblicher Erschwerung der Vertragserfüllung (Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitermangel und dergl.) sind wir von der Lieferpflicht befreit, ohne dass dem Käufer Ersatzansprüche zustehen (Selbstbelieferungsklausel). Sollten die hindernden Umstände länger als 4 Wochen andauern, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt berechtigt.

Die Lieferung kann von der vorherigen Zahlung abhängig gemacht werden, wenn unser Vertragspartner mit früher fälligen Rechnungen in Zahlungsverzug geraten ist oder über ihn eingeholte Auskünfte unbefriedigend sind.

## 5. Haftungsbeschränkung:

Für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Im übrigen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## 6. Versand:

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers; Verpackung erfolgt nach unserer Wahl, wie üblich.

Alle Lieferungen werden auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert. Im Schadensfall sind die Tatbestandsaufnahme der Bundesbahn oder des Spediteurs, der Originalfrachtbrief und eine Abtretungserklärung an uns einzusenden; vorsorglich sind die Schäden gleichzeitig bei dem zuständigen Transportunternehmen unverzüglich anzumelden.

## 7. Sachmängel / Beanstandungen

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang und erforderlicher Prüfung der Ware am Bestimmungsort, schriftlich erhoben werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Das gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz längere Fristen vorschreibt (Rückgriffsanspruch; Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers sowie arglistiges Verschweigen eines Mangels). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Anspruch auf Neulieferung hat der Käufer nur bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung. Stattdessen kann er auch rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden.

Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz; Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit; Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten). Eventuelle Schadensersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Auch solche Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, Farbabweichungen beim Bezugsmaterial und im Holzton gelten nicht als Mängel.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen gegenüber dem Käufer; bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung. Das gilt auch für Waren, die lt. ausdrücklicher Bestimmung des Käufers bezahlt sind (Kontokorrentvorbehalt).

Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er uns gegenüber seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung nachkommt. Vorbehaltsware kann weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer verpflichtet sich, uns sofort zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet, beschlagnahmt oder anderweitig durch Dritte beeinträchtigt wird. Die uns durch notwendige Interventionen entstehenden Kosten hat uns der Käufer zu erstatten und hierfür auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

Alle Forderungen des aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit sämtlicher sichernden Nebenrechten sind an uns abgetreten und dienen als Sicherung für alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus früheren oder späteren Lieferungen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über Verkauf von Vorbehaltsware zu geben, insbesondere seine Abnehmer zu benennen und über diese Verkäufe Rechnung zu legen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere offen stehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit fremden Waren verkauft, gilt die Abtretung der Forderung gegenüber dem Drittkäufer nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware.

Der Käufer ist berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen für den Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware von seinen Kunden einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Gerät er in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, dem Drittkäufer die Abtretung anzuzeigen und vom Käufer die Herausgabe aller zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits bei Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware das Eigentum vorzubehalten und uns sämtliche Rechte aus diesem Vorbehalt auf Verlangen abzutreten.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer in dieser Ziffer genannten Pflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

Mit restloser Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erlischt der Eigentumsvorbehalt und werden alle abgetretenen Forderungen samt Nebenrechten an den Käufer zurückübertragen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Ganz oder teilweisen unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.

## 10. Rückgriff eines Verbrauchers im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs:

Hat der Kunde die Mängelanzeige gem. § 377 Abs. 1 HGB unterlassen, so ist der Rückgriff des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

Werden durch einen Verbraucher berechtigte Nacherfüllungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend gemacht, so hat der Kunde uns hierüber zu informieren und die gewählte Art mit uns abzusprechen. Wir übernehmen die Kosten für die gewählte Art der Nacherfüllung nur, wenn diese nicht unverhältnismäßig war.

Der Kostenersatz kann nur dann verlangt werden, wenn innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt nach dem der Besteller die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, folgende Unterlagen vollständig eingereicht wurden:

- Kopie der Rechnung und des Liefernachweises des Verbrauchers
- Beschreibung des Mangels
- Nachweis der erforderlichen Aufwendungen
- Die vorstehenden Sätze finden auf die Ansprüche des Bestellers entsprechende Anwendung, wenn dieser nicht direkt an den Verbraucher verkauft hat, sondern Wiederverkäufer beliefert hat, die ihrerseits Nacherfüllungsansprüche von Verbrauchern erfüllt haben und der Besteller diesen die erforderlichen Aufwendungen ersetzen musste.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nicht, wenn der Besteller seinen Abnehmern über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Leistungen gewährt.